27: 3 Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters

Vorlage zur 27. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. September 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ wird der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes, wobei Wiederwahl zulässig ist (§ 10 Abs. 2 der Satzung).

Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitglieds aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt (§ 10 Abs. 2 der Satzung). Eine Wiederwahl ist zulässig.

In der Verbandsversammlung vom 31. März 2017 wählte die Verbandsversammlung den Landrat des Rhein-Lahn-Kreises, Herrn Frank Puchtler zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“.

Auf Vorschlag des Rhein-Lahn-Kreises wählte die Verbandsversammlung Frau Gisela Bertram zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin.

27: 3 Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung wählt mit sofortiger Wirkung Herrn Landrat Frank Puchtler zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“.

2. Die Verbandsversammlung wählt mit sofortiger Wirkung Frau Gisela Bertram zur stellvertretenden Verbandsvorsteherin.

Bonn, den 28. August 2019

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher